

## S a t z u n g

über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze  
in der Gemeinde Hinte.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 22.3.1976 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis von den Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen (Gossen), ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege.

### § 2

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und der Straßenrinnen (Gossen) auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist. Desgleichen, wenn ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### § 3

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### § 4

(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Der Rat ermächtigt den Gemeindedirektor, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Gemeindedirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

### § 5

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6


Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen,  
Wege und Plätze in der Gemeinde Hinte vom 6. Dezember 1973 außer  
Kraft.

Hinte, den 22. März 1976

Gemeinde Hinte

  
Kappher  
Bürgermeister



  
Duin  
Gemeindedirektor